



# Russia News

3. Quartal 2011  
Juli bis September

**Raupach  
& Wollert-Elmendorff**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin Düsseldorf Frankfurt Hamburg Hannover München Stuttgart

## 1. Handelsrecht

### Vereinfachung der Lizenzvergabe

Mehrere Tätigkeiten innerhalb der Russischen Föderation (wie z.B. Erbringung von bestimmten Leistungen oder Ausführung von bestimmten Arbeiten) unterfallen nach dem russischen Recht einer Lizenzpflicht. Mit dem föderalen Gesetz vom 04.05.2011 Nr. 99-FZ wurden wesentliche Änderungen im Bereich der Lizenzierung eingeführt, wodurch sowohl die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz als auch deren Vollzug und Kontrolle vereinfacht und konkretisiert wurden. Das Gesetz tritt mit Ausnahme einzelner Bestimmungen (Verfahren und Ausübung der Lizenzkontrolle) am 03.11.2011 in Kraft. Im Vergleich zum geltenden Gesetz wurde das Verzeichnis der lizenzpflichtigen Tätigkeiten fast auf die Hälfte reduziert (insgesamt nur noch 49 lizenzierungspflichtige Bereiche). Lizenzen werden nicht mehr für fünf Jahre, sondern unbefristet erteilt. Der Antrag auf die Erteilung einer Lizenz sowie die erforderlichen Dokumente können bei der Lizenzierungsbehörde in elektronischer Form und mit elektronischer Unterschrift eingereicht werden. Die Befugnisse der Lizenzbehörden wurden detailliert festgelegt. Ferner ist durch das neue Gesetz die Schaffung einer öffentlichen und allgemein zugänglichen Datenbank geplant, die Informationen aus dem Lizenzregister und Vorschriften hinsichtlich der Lizenzierung vorsieht.

## 2. Investitionsrecht

### Gesetzesentwürfe zu neuen Gesellschaftsformen für Investitionstätigkeiten

Zur Förderung der Investitionstätigkeit in der Russischen Föderation sehen die neuen Gesetzesentwürfe „Über Wirtschaftspartnerschaften“ sowie „Über Investitionsgesellschaften“ neue Rechtsformen vor. Hiermit geben wir einen kurzen Überblick über die zu den beiden Gesellschaftsformen geplanten Regelungen:

Die sog. Wirtschaftspartnerschaft kann nach dem Gesetzesentwurf von mindestens zwei, maximal 50 natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Rechtliche Grundlage für eine Wirtschaftspartnerschaft soll die Satzung sein. Rechtsnormen zur Wirtschaftspartnerschaft, die die Beziehungen der Gesellschafter untereinander sowie die Anforderungen an die Handlungen der Gesellschaft im Außenverhältnis (wie z.B. die Berichterstattung und die Offenlegung von Informationen) betreffen, sind größtenteils dispositiver Natur; aufgrund von internen Vereinbarungen der Gesellschafter kann von den Gesetzesnormen abgewichen werden.

Als Gesellschafter einer Investitionsgesellschaft können nur gewerbliche juristische (auch ausländische) Personen und Einzelunternehmer auftreten. Die Gesellschafter werden in zwei Kategorien aufgeteilt: die einfachen und die geschäftsführenden Gesellschafter. Die Gesellschaft wird aufgrund eines notariell zu beurkundenden Vertrages über die Investitionsgesellschaft gegründet und erfordert kein Mindeststammkapital. Die Normen betreffend die Beziehungen der Gesellschafter untereinander sowie das Verhältnis der Investitionsgesellschaft nach außen sind im Unterschied zur Wirtschaftspartnerschaft zum größten Teil zwingender Natur. Der Gesellschaftsvertrag wird für maximal 15 Jahre abgeschlossen.

## 3. Bankenrecht

### Die bankrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Außenwirtschaftsvertrages wurden gelockert

Bereits in den neunziger Jahren wurde der Geschäftspass (ein Formblatt, indem die wesentlichen Inhalte des der Überweisung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts wiedergegeben werden) im russischen Devisenrecht eingeführt, und dadurch die allgemein bekannte Problematik geschaffen, dass alle Außenhandelsverträge, die einen Gesamtkostenbetrag von USD 5.000,00 über-

schreiten, alle Angaben enthalten müssen, die für die Ausstellung eines Geschäftspasses durch die russische Bank erforderlich sind. Insbesondere die Warenmenge, die Zahlungsbedingungen-, Fristen und Vorauszahlungen sind zu präzisieren, damit sie von der den Geschäftspass auszustellenden Bank akzeptiert werden (Zentralbankanweisung Nr. 117-I „Über die Vorlage von Unterlagen und Informationen über Devisengeschäfte und die Eröffnung von Geschäftspässen bei russischen Banken). Mit dem Hinweis der Zentralbank der Russischen Föderation vom 29.12.2010 Nr. 2556-U, in Kraft getreten am 26.02.2011, wurde die Grenze heraufgesetzt, bis zu der es bei der Durchführung eines Außenwirtschaftsvertrages keines Geschäftspasses bedarf. Dadurch wurde die Geschäftstätigkeit, insbesondere für die kleineren Unternehmen, erheblich erleichtert. Früher bedurfte jede Überweisung im Rahmen eines Außenwirtschaftsvertrages, mit einem Gesamtbetrag von umgerechnet über USD 5.000,00 eines Geschäftspasses; nunmehr bedarf die Durchführung eines Außenwirtschaftsvertrages keines Geschäftspasses, wenn die Grenze von umgerechnet USD 50.000,00 nicht überschritten wird. Für Kreditverhältnisse wurde jedoch die alte Regelung beibehalten.

#### **4. Arbeits- und Migrationsrecht**

##### **Verlängerung der zulässigen anmeldungsfreien Aufenthaltsdauer eines Ausländers in Russland**

Ein sich in Russland zeitweilig aufhaltender Ausländer ist nach dem föderalen Gesetz „Über die migrationsrechtliche Erfassung von ausländischen Bürgern und Staatenlosen in der Russischen Föderation“ zur Anmeldung am Aufenthaltsort verpflichtet. Nun wurde die Frist, innerhalb derer ein Ausländer sich am Aufenthaltsort anmelden muss infolge der Gesetzesänderung, in Kraft getreten am 25.03.2011, von drei auf sieben Tage verlängert. In gleicher Weise wurde die Frist

geändert, in der die einladende Seite die Ankunft des Ausländers am Aufenthaltsort der Migrationsbehörde mitteilen muss. Die am Aufenthaltsort innerhalb der vorgesehenen Frist nicht angemeldeten Ausländer werden rechtlich belangt.

#### **5. Transportrecht**

##### **Neue Vorschriften für den Gütertransport mit Kraftfahrzeugen auf dem Territorium der Russischen Föderation**

Durch die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 15.04.2011 „Über die Bestätigung der Vorschriften für den Gütertransport per Kraftfahrzeug“ Nr. 272 wurde das Verfahren für die Organisation und die Durchführung des Transports festgelegt. Die Regelungen sollen auch für den Kraftfahrzeuggütertransport durch internationale Speditionen und Transportunternehmen auf dem Gebiet der Russischen Föderation gelten. Detailliert geregelt sind auch die Bestimmungen zum Abschluss von Speditions- und Frachtverträgen sowie zur Erstellung von Protokollen bei Anlieferung von Gütern und die Geltendmachung von Reklamationen.

#### **6. Antikorruptionsgesetzgebung**

##### **Die Antikorruptionsgesetzgebung in Russland wird verschärft**

Das russische Strafgesetzbuch sieht seit dem 17.05.2011 schärfere Sanktionen für Bestechung und Vorteilsannahme vor. Insbesondere wurden ausländische Amtspersonen den russischen Staatsbürgern gleichgestellt; frühere Regelungen, wonach sie nur dann belangt werden konnten, wenn ein solcher Fall durch internationale Verträge der Russischen Föderation vorgesehen war, wurden gestrichen.

Das Bußgeld für den Tatbestand der Bestechung bzw. der Vorteilsannahme beträgt das Einhundertfache des Bestechungs-

betrages, maximal jedoch 500 Mio. Rubel (ca. EUR 11.900.000,00). Ferner sieht das Gesetz auch Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Verurteilten bis zu dessen Freiheitsentzug vor. Neu eingeführt wurde auch die Strafbarkeit für die Übermittlung von Bestechungsgeld sowie für eine anderweitige Beihilfe zur Bestechung.

## HERAUSGEBER

Raupach & Wollert-Elmendorff

- Berlin
- Düsseldorf
- Frankfurt am Main
- Hamburg
- Hannover
- München
- Stuttgart

## unter Mitarbeit von

Rechtsanwältin Tatiana Getman

Rechtsanwältin Janina Grimm

Rechtsanwalt Heiko Ramcke

E-Mail Russian Desk: [tgetman@raupach.de](mailto:tgetman@raupach.de)

Web: [www.raupach.de](http://www.raupach.de)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, das Dokument ist mit Sorgfalt erstellt, ist jedoch nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sondern enthält nur wichtige Erläuterungen zu der aktuellen Rechtsentwicklung in Russland.

Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, deren Partner, Angestellte und Mitarbeiter übernehmen keine Haftung für Schäden, die sich im Vertrauen auf die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen entstehen. Wiedergabe, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber zulässig.